

N i e d e r s c h r i f t

(StR/009/2024)

über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 24.10.2024, 16:00 - 18:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025
Präsentation durch Herrn Beugel / Referat II | II/031/2024
Kenntnisnahme |
| 10. | Benennung der Mitglieder für den Konzessionsausschuss | 13-2/225/2024
Beschluss |
| 11. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat November 2024 - Juni 2027 | 13-2/218/2024
Beschluss |
| 12. | Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung | 30/092/2024
Beschluss |
| 13. | Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen | 30/093/2024
Beschluss |
| 14. | Neuerlass der Grundsteuer-Hebesatzsatzung | 30/094/2024
Beschluss |
| 15. | Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/148/2024
Beschluss |
| 16. | Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses: Neubestellung | 51/150/2024
Beschluss |
| 17. | Ausbau der Mobilpunkte & Carsharing | 613/306/2024
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 18. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Fabiana Girstenbrei | 13-2/224/2024
Beschluss |
| 19. | Berufung in den Stadtrat von Frau Gabriele Stadlbauer | 13-2/227/2024
Beschluss |
| 20. | Vereidigung des neuen Stadratsmitglieds Frau Gabriele Stadlbauer | |
| 20.1. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/228/2024
Beschluss |
| 21. | Anfragen | |
| 22. | Verabschiedung des Stadratsmitgliedes Frau Fabiana Girstenbrei | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet über die Annahme der Spende der Firma adidas (Community and Social Impact) in Höhe von 10.000 Euro zur Unterstützung des BIG Projekts für das Kalenderjahr 2025.

TOP 9

II/031/2024

Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025

Sachbericht:

Der Haushaltsentwurf 2025 kann über die SecureCloud der Stadt Erlangen heruntergeladen werden. Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde in der KW 42 an alle Fraktionen verschickt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13-2/225/2024

Benennung der Mitglieder für den Konzessionsausschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Mitglieder für den Konzessionsausschuss der Stadt Erlangen werden gemäß Beschluss des Erlanger Stadtrates vom 25.07.2024 benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Besetzung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates in der aktuell gültigen Fassung. Nach § 12 Nummer 11 setzt sich der Konzessionsausschuss aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern zusammen.

In diesem Sonderfall wird von der Vorschrift des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung abgewichen und es werden keine Vertretungen für die Ausschussmitglieder benannt. Wie in der Beschlussvorlage 13/223/2024 (Sitzung des Stadtrats am 25.07.2024) ausgeführt, wurde werden hohe Anforderungen an die Neutralität und die Transparenz des Konzessionsverfahrens gestellt. Bei der Beratung und Beschlussfassung im Konzessionsausschuss wird zu beachten sein, dass die dort geteilten Informationen in Vorbereitung auf die Ausschusssitzungen (Beratungsunterlagen) sowie in den Ausschusssitzungen lediglich den Mitgliedern des Ausschusses zugänglich sind und nicht außerhalb des Konzessionsausschusses geteilt werden. Daher sollen auch möglichst wenig Personen über die Inhalte der Sitzung informiert sein, es wird also von der Benennung von Vertretungen der Ausschussmitglieder abgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgeschlagenen Personen werden per Beschluss benannt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der neu geschaffene Konzessionsausschuss wird mit folgenden Mitgliedern besetzt:
Gemäß Geschäftsordnung besteht der Ausschuss aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern.

Vorsitz: Herr Christian Lehrmann

CSU: Frau Dr. Annika Clarner
Herr Harald Hüttner
Herr Adam Neidhardt

SPD: Herr Munib Agha
Frau Barbara Pfister

Grüne-Liste: Herr Marcus Bazant
Herr Peter Weierich

FDP/FWG: Herr Michael Székely

Erli/Klima: Herr Lukas Eitel

ÖDP: Frau Gerda-Marie Reitzenstein

Es werden keine Vertretungen nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung benannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 11

13-2/218/2024

Berufung in den neuen Seniorenbeirat November 2024 - Juni 2027

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endete im Juni 2024. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 11. November 2024 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

Fraktionen (CSU, SPD, GL, ÖDP, FWG / FDP, Klimaliste / ErLi)	6 Sitze
Gesundheitsförderung	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen	3-5 Sitze
Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o. g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern bzw. Stellvertretungen für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der neue Seniorenbeirat der Stadt Erlangen soll in dieser Besetzung berufen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen soll in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die in der Anlage 1 aufgeführten Personen in den neuen Seniorenbeirat berufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag der CSU-Stadtratsfraktion tauschen das ordentliche Mitglied Frau Rosemarie Egelseer-Thurek und das stellvertretende Mitglied Frau Alexandra Wunderlich die jeweiligen Mitgliedschaften.

Somit wird Frau Alexandra Wunderlich ordentliches Mitglied und Frau Egelseer-Thurek stellvertretendes Mitglied im Seniorenbeirat.
Mit dieser Änderung besteht Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglied bzw. Stellvertretung in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 49 gegen 0

TOP 12

30/092/2024

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sachbericht:

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühr endet planmäßig zum 31.12.2024. Die künftigen Straßenreinigungsgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2025 bis 2026 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich steigt von 3,522 Mio. € im Jahr 2023 auf 4,376 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes. Ende 2024 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von ca. 65.589 € vor und wird in der Kalkulation berücksichtigt.

In die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025 bis 2026 fließen neben den feststehenden auch die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie Fahrzeugkosten ein.

Der Kostenmehrbedarf entsteht im Wesentlichen durch steigende Verbrauchs- und Materialaufwendungen. Des Weiteren müssen die künftigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst im Personalaufwand entsprechend eingeplant werden. Notwendige Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Maschinen unterliegen ebenfalls einer stetigen Preissteigerung und wirken sich entsprechend auf die kalkulatorischen Kosten aus.

Neben der Unwägbarkeit künftiger Preisentwicklungen stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter eine nicht planbare Größe dar.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Erfassung der Reinigungsleistungen im Geographischen Informationssystem. Aufgrund dieser Daten erfolgt die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zum Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) gemäß dem aktuellen Datenstand.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

33,11 %	ca. 1,449 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

66,89 %	ca. 2,894 Mio. €/a
----------------	---------------------------

 - davon Einfachreinigung 42,70 % ca. 1,847 Mio. €/a
(nur Fahrbahnen)
 - davon Mehraufwandsreinigung 24,19 % ca. 1,047 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026

Am 24.11.2022 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit diesem Beschluss wurde von der Vorgabe, sich an den 10 % Pflichtanteil für das Allgemeininteresse anzunähern (Empfehlung des BKPv vom 20.08.2008), zum zweiten Mal abgewichen.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Grund hierfür war die Unterstützung der Grundstückseigentümer*innen die die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten haben. Auf Grund der angespannten Haushaltslage wird vorgeschlagen den erweiterten

Eigenanteil einzustellen. Hiervon sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

Dem neuen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 liegt der gesetzliche städtische Eigenanteil von 10 % zu Grunde. Dem steht eine Variante mit erweitertem Eigenanteil (2 %) für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt gegenüber.

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteils.

Bisherige Gebührensätze (2023 bis 2024)

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 336.447 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	53,76 €	73,32 €

Neue Gebührensätze (2025 bis 2026)

Hinweis: Die Tabelle zeigt den Verwaltungsvorschlag mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die Variante mit einem erweiterten Eigenanteil von 12 %.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 1: Verwaltungsvorschlag 10 % EA Summe EA: 289.454 €/a; Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	5,28 € + 10,00 % + 0,48 €/RM/a	20,52 € + 14,77 % + 2,64 €/RM/a	71,76 € + 33,48 % + 18,00 €/RM/a	97,44 € + 32,90 % + 24,12 €/RM/a
Variante 2: 12 % EA Summe EA: 347.344 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	5,28 € + 10,00 % + 0,48 €/RM/a	20,52 € + 14,77 % + 2,64 €/RM/a	65,64 € + 22,10 % + 11,88 €/RM/a	89,04 € + 21,44 % + 15,72 €/RM/a

Anlage 3 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im

Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2025 180.632,93 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2025 289.453,51 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 2% der gebührenfähigen Kosten würde ab 2025 57.890,70 €/a betragen und die Reinigungsklassen Y und Z entlasten.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Ebenfalls enthalten ist ein Teil des Aufwandes für Anschaffung, Unterhalt und Leerung (einschließlich Entsorgung der Abfälle) der öffentlichen Papierkörbe. Bislang wurde dieser Aufgabenbereich von der Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie der Abteilung Stadtgrün wahrgenommen. Um diese Aufgabe effizienter zu gestalten, übernimmt der Bereich Straßenreinigung

einen nicht unerheblichen Teil der Papierkorbentleerung der Abteilung Stadtgrün. Der Personalaufwand für zwei Mitarbeiter fand demnach ab 2025 im Nichtgebührenbereich Berücksichtigung und ist beim städtischen Anteil für die Abt. 773 abzuziehen.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2023 jährlich 934.855,90 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2025 um 514.392,57 €/a auf 1.449.248,47 €/a.

Anlage 4 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteil

Klimaschutz:

☒ *nein*

Ressourcen

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung

(Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

10 % EA (Verwaltungsvorschlag)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. entfällt
 - 2.3. Mittelstreifen

12 % EA (Alternative)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 2%
bisher 77.641,64 €/a (3%);
ab 2025 57.890,70 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen

bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und Sachkonto 545501
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Linhart begründet den Änderungsantrag Nr. 102/2024 der Grünen Liste-Fraktion und erläutert die drei beantragten Einzelpunkte.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass Punkt 1 des Änderungsantrages der Grünen Liste-Fraktion (Kalkulationszeitraum 1 Jahr) heute nicht beschlossen werden kann, da die vorliegende Kalkulation in Bezug auf Leistungen und Kosten auf zwei Jahre berechnet ist. Ein Herunterrechnen auf ein Jahr ist mit der vorliegenden Kalkulation nicht möglich. Es müsste daher, wenn dieser Punkt eine Mehrheit findet, eine neue Kalkulation erstellt werden. Allerdings würde dies vermutlich nicht bis zum Ablauf der derzeit gültigen Satzung (31.12.2024) erfolgen können und somit läge zum 01.01.2025 keine gültige Gebührensatzung vor.

Herr Dr. Janik sagt jedoch zu, dass es für künftige Jahre möglich sei eine jährliche Kalkulation durchzuführen. Allerdings nur in Verbindung mit dem dafür nötigen Personal.

Herr Dr. Janik bietet eine Beauftragung der Verwaltung in Bezug auf die Reinigungszyklen an. Hier könnte in Bezug auf die höheren Reinigungsklassen, auch zusammen mit dem Stadtteilbeirat Innenstadt und den Fraktionen eine Änderung diskutiert werden. Dies könnte rechtzeitig vor den neuen Kalkulationen erfolgen. Änderungen wären dann ab dem Jahr 2027 denkbar bzw. möglich.

Frau Stadträtin Linhart unterstützt den Vorschlag von Oberbürgermeister Dr. Janik hält allerdings am Änderungsantrag Nr. 102/2024 fest und bittet um Abstimmung.

Oberbürgermeister Dr. Janik lässt daher über einen Kalkulationszeitraum für 2025 über ein Jahr abstimmen (Punkt 1 des Antrages). Hier stimmen 15 gegen 35 Stadträte dafür. Damit ist dieser Punkt mehrheitlich abgelehnt.

Über den oben genannten Vorschlag von Oberbürgermeister Dr. Janik über die Punkte 2 und 3 des Antrages wird abgestimmt. Dieses Vorgehen wird einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 102/2024 der Grünen Liste-Fraktion ist damit bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

Alternative 1: Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 11.09.2024, 10 % Eigenanteil Stadt, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 50 gegen 0

TOP 13**30/093/2024****Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen****Sachbericht:**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erhebt die Stadt Erlangen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Gebühren und Auslagen. Die Höhe der zu erhebenden Kosten bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), welches Bestandteil der Kostensatzung ist. Die derzeitige Kostensatzung der Stadt Erlangen ist seit Februar 2016 unverändert gültig. Aufgrund seither stetig gestiegener Material- und Personalkosten sind viele Gebühren und Auslagen nicht mehr kostendeckend. Mehrere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene haben zudem dazu geführt, dass kostenpflichtige Amtshandlungen weggefallen oder hinzugekommen sind. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Kostensatzung der Stadt Erlangen daher im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Folgende Neuregelungen werden vorgeschlagen:

1. Tarif-Nr. 002 des KommKVz: Erweiterung des Gebührenrahmens für die Erteilung von sonstigen Bescheinigungen

Der Begriff der „sonstigen Bescheinigung“ deckt als Auffangtatbestand alle nicht explizit im KommKVz aufgezählten Bescheinigungen ab. Durch die Erweiterung des Gebührenrahmens von bisher 5,00 € bis 75,00 € auf 5,00 € bis 150,00 € soll erreicht werden, dass auch für komplexe Bescheinigungen eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Für einfache Bescheinigungen können weiterhin unverändert niedrige Gebühren erhoben werden.

2. Tarifgruppe 02 des KommKVz: Einfügung einer dynamischen Rechtsverweisung.

Landesfinanzbehörden, Gerichtsvollzieher und kommunale Vollstreckungsbehörden nehmen aufgrund identischer Rechtsgrundlagen in weiten Teilen gleiche Amtshandlungen vor, zum Beispiel die Abnahme der Vermögensauskunft. Bei der Gebührenhöhe richtet sich die Stadt Erlangen daher nach den für die Landesfinanzbehörden und Gerichtsvollzieher geltenden Normen aus der Abgabenordnung und dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG). Ändert sich aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzgebung eine der Vorschriften, müsste bei einer statischen Verweisung (wie bisher) die Kostensatzung der Stadt Erlangen ebenfalls entsprechend geändert werden. Hierzu wird ein Stadtratsbeschluss benötigt. Um diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand künftig zu vermeiden, werden in allen Ziffern der Tarif-Nr. 021 KommKVz dynamische Rechtsverweisungen eingefügt. Gebührenänderungen in der AO und im GvKostG wirken sich somit automatisch auf die Kostensatzung der Stadt Erlangen aus.

3. Tarif-Nr. 021 des KommKVz: Einführung einer Verwertungsgebühr

Für die Verwertung von Pfandgegenständen fallen Kosten an. Diese entstehen vor allem durch die Lagerung der Pfandgegenstände, die Durchführung der Auktion und gegebenenfalls durch zu erstellende Gutachten. Um die anfallenden Kosten künftig decken zu können, soll eine Verwertungsgebühr in Höhe der in § 341 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) festgelegten Gebühr erhoben werden. Bei Abwendung der Versteigerung verringern sich die Kosten der Vollstreckungsbehörde, daher wird die Gebühr parallel zu § 341 Abs. 4 AO um die Hälfte reduziert.

4. Tarif-Nr. 032 des KommKVz: Erhöhung des Wegegeldes der Vollziehungsbeamten

Zur Deckung der Kosten, welche im Vollstreckungsaußendienst für das Aufsuchen von Schuldnern anfallen, erhebt die Stadt Erlangen ein Wegegeld. Aufgrund der zum Teil drastisch gestiegenen Material- und Personalkosten erfolgt eine Erhöhung des Wegegeldes von 5,00 € auf 7,00 €.

5. Tarifgruppe 62 des KommKVz: Wegfall der Rechtsgrundlage aus dem Bereich Wohnungsaufsicht und Einfügen einer Rechtsgrundlage aus dem Bereich Zweckentfremdung von Wohnraum

Mit Gesetz zur Aufhebung des Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) ist die Rechtsgrundlage für die vormalige Tarifgruppe 62 mit den Tarif-Nrn. 620 und 621 entfallen. Diese Tarifgruppe und die dazugehörigen Tarif-Nrn. werden nicht mehr benötigt und deshalb neu belegt.

Mit Wirkung ab dem 07.02.2020 ist die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZWEVS) in Kraft getreten. Mangels hierfür definierter Gebührentatbestände wurden die Gebühren bisher nach der Auffangregelung des § 2 Satz 2 der Kostensatzung erhoben. Für die Amtshandlungen gemäß der ZWEVS werden mit der Änderung der Kostensatzung folgende Gebührentatbestände in der neu belegten Tarifgruppe 62 des KommKVz definiert:

- Tarif-Nr. 620 für Genehmigungen nach Art. 2 Zweckentfremdungsgesetz (ZWEWG) i.V.m. § 4 ZWEVS

In der Anlage 2 zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 20. Januar 1999 (AllMBI. S. 135), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. September 2009 (AllMBI. S. 327) geändert worden ist, wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 2500 € zur Anwendung vorgeschlagen. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Rahmen mit einer Untergrenze von 120 € bis zu einer Obergrenze von 3000 € festzusetzen. Die Untergrenze wird als Mindestgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und die Obergrenze aufgrund inflationsbedingter Fortschreibung vorgesehen.

- Tarif-Nr. 621 für Negativatteste nach § 9 ZWEVS

Durch Negativatteste wird auf Antrag bescheinigt, dass die ZWEVS auf das konkrete Vorhaben keine Anwendung findet. Eine Pflicht zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativattests besteht nicht. Damit wird auch lediglich ein rechtlicher Sachverhalt festgestellt. Aufgrund dessen wird der Gebührenrahmen von 100 bis 500 € vorgesehen.

- Tarif-Nr. 622 für Anordnungen zur Ausübung des Auskunfts- und Betretungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 ZWEWG i.V.m. § 11 Abs. 1 ZWEVS

Da diese Amtshandlungen i.d.R. im Rahmen der Sachverhaltsermittlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG hierfür keine Kosten erhoben.

- Tarif-Nr. 623 für Anordnungen nach Art. 3 Abs. 2 ZWEWG i.V.m. § 12 ZWEVS

Diese Amtshandlungen können erfolgen, damit nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdungen beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt werden. Dies wird regelmäßig dann erforderlich, wenn in Kenntnis der Rechtslage diese Handlungen nicht ohne Anordnung der Verwaltung selbständig von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vollzogen werden. Somit sind die Amtshandlungen von den Beteiligten veranlasst und es sind ihnen grundsätzlich hierfür die Kosten auch aufzuerlegen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 KG). Da diese Amtshandlungen aber auch für einen

wirksamen Verwaltungsvollzug angewandt werden, ist für den Gebührenrahmen ein gewisses Abstandsgebot zur Gebührenhöhe für Genehmigungen angemessen. Aus Sicht der Verwaltung ist daher dieser Rahmen mit einer Untergrenze von 100 € bis zu einer Obergrenze von 2000 € festzusetzen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt, soweit sich Änderungen ergeben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.09.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5

1 gegen 0

TOP 14

30/094/2024

Neuerlass der Grundsteuer-Hebesatzsatzung

Sachbericht:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Grundlagen der Steuerberechnung für die Grundsteuer auf der Grundlage des Einheitswertes als verfassungswidrig eingestuft.

Daraufhin hat der Bundestag das Grundsteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.2025 geändert und der Bayerische Landtag das Bayerische Grundsteuergesetz zum 01.01.2022 erlassen.

Ab dem 01.01.2025 berechnet sich die Grundsteuer nach den neuen Berechnungsgrundlagen, den Äquivalenzbeträgen für die Grundsteuer B bzw. den Grundsteuerwerten für die Grundsteuer A. Die neuen Berechnungsgrundlagen wurden zum Großteil bereits durch die Finanzämter ermittelt.

Die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 wird wie folgt berechnet: neuer Messbetrag x neuer Hebesatz der Stadt Erlangen.

Für die Grundsteuer A wird ein Hebesatz von 425 v. H. gewählt, für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 625 v. H.

Das bisherige Aufkommen der Grundsteuer A beträgt etwa 77.000 € im Jahr. Da aufgrund der Grundsteuerreform einige Objekte aus der Grundsteuer A in die Grundsteuer B fallen, verringert sich die Objektanzahl in der Grundsteuer A deutlich.

Würde man den neuen Grundsteuerhebesatz aufkommensneutral berechnen, würde sich dieser im Vergleich zum derzeitigen Hebesatz von 300 v. H. mehr als verdoppeln. Um keine zu große Belastung für die in Grundsteuer A verbleibenden Objekte zu erhalten, die Steigerung anteilmäßig aber trotzdem abzubilden, wird ein Hebesatz von 425 v. H. gewählt.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage soll die Grundsteuer B auf das Steuerniveau vor der Senkung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2020 zurückgeführt werden. 2019 betrug das Steueraufkommen für die Grundsteuer B 24.608.000 € (im Vergleich hierzu: Haushaltsansatz 2024 21.700.000 €).

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen für die Grundsteuer B 93,21 % der Messbescheide für das Jahr 2025 bereits vor. Es zeichnet sich ab, dass die Summe der Messbeträge aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen im Vergleich zu 2024 im Stadtgebiet Erlangen deutlich niedriger sein wird.

Eine Hochrechnung aufgrund der bereits vorliegenden Messbescheide weist einen Hebesatz von 625 v. H. auf. Dieser Hebesatz ist aufkommensneutral in Bezug auf das Jahr 2019 (Jahr vor der Absenkung der Grundsteuerhebesätze) und berücksichtigt Unwägbarkeiten, insbesondere die neu hinzukommende Möglichkeit des erweiterten Erlasses.

Die unter § 1 der Grundsteuer-Hebesatzsatzung definierten Hebesätze müssen zum 01.01.2025 in Kraft treten, um eine rechtliche Grundlage für die Steuererhebung zu schaffen. Ein Beschluss des Stadtrates im Oktober 2024 ist unabdingbar, um den ersten Fälligkeitstermin der Grundsteuer am 15.02.2025 halten zu können.

Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage müssen insgesamt ca. 44.000 Bescheide vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden. Mit den Vorbereitungen zur Erstellung der Bescheide kann erst begonnen werden, wenn die Grundsteuer-Hebesatzsatzung in den amtlichen Seiten bekannt gemacht worden ist. Die Hausdruckerei und die Poststelle benötigen wegen des hohen Bescheidvolumens ca. 4 Wochen für Druck und Versand. Zu berücksichtigen ist außerdem die Fälligkeitsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des neuen Grundsteuerbescheides, für die Bekanntgabe müssen aufgrund einer zu erwartenden Gesetzesänderung nun insgesamt 4 Tage einkalkuliert werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Überprüfung, ob es möglich ist den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass aus terminlichen / rechtlichen Gründen eine Beschlussfassung nicht erst in der nächsten regulären Stadtratssitzung am 28. November 2024 erfolgen kann.

Sollte daher eine Vertagung erfolgen, muss eine Sondersitzung des Stadtrats am 04. November 2024 stattfinden. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik fragt nach einer Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag.

Die Grüne Liste-Fraktion bittet um eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Beratung der Situation. Herr Dr. Janik unterbricht die Sitzung für zehn Minuten.

Nach der Sitzungsunterbrechung spricht Frau Stadträtin Linhart gegen den Geschäftsordnungsantrag und beantragt eine Behandlung in der heutigen Sitzung.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik lässt über den Antrag von Frau Stadträtin Linhart abstimmen.

Mit 18 gegen 33 Stimmen wird der Antrag von Frau Stadträtin Linhart abgelehnt. Der Punkt wird nicht in der heutigen Sitzung behandelt.

Dieses Vorgehen erfordert eine Sondersitzung des Erlanger Stadtrates am 04. November 2024. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik wird nach der heutigen Stadtratssitzung das weitere Vorgehen mit den Fraktionsvorsitzenden besprechen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 15

51/148/2024

Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband in Mittelfranken schlägt Herrn Peter Mack als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für den nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Klaus Altenbuchner vor. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Bestellung von Herrn Peter Mack zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Herr Mack ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf Kst. 130090 / KTr. 11110010 / Sk 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in Mittelfranken wird Herr Peter Mack zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 16

51/150/2024

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses: Neubestellung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Frau Denise Herbolzheimer als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Denise Herbolzheimer tritt die Nachfolge von Frau Katharina Pöllmann-Heller an.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Gleichstellungsbeauftragte Frau Denise Herbolsheimer wird als beratendes Mitglied bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 17**613/306/2024****Ausbau der Mobilpunkte & Carsharing****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um das stationsgebundene Carsharing und zugleich eine multimodale Verkehrsmittelwahl zu fördern, werden im Stadtgebiet Erlangen Mobilitätsstationen nach dem Bremer Vorbild der Mobilpunkte im öffentlichen Straßenraum eingerichtet. Ein Mobilpunkt zeichnet sich durch mindestens einen Carsharing-Platz und Zusatzangeboten aus, wie beispielsweise dem Anschluss an den ÖPNV, Fahrradbügel, E-Scooter oder Leihradangebote. Derzeit stehen an vier Standorten acht Carsharing-Fahrzeuge (Bismarckstraße, Langemarckplatz, Bahnhof Großparkplatz, Mozartstraße) zur Verfügung. Weitere Standorte (Karlsbader Straße, Bahnhof Bruck, Strümpellstraße, Doris-Ruppenstein-Straße, Flurstraße/Eltersdorf) sind zwar baulich umgesetzt, aber noch ohne Carsharing-Fahrzeuge ausgestattet. Die Planungen der weiteren Mobilpunkte (Naturbadstraße, Kosbacher Damm, Lachnerstraße, Rennesstraße, Odenwaldallee) liegen vor, die Umsetzung wurde zurückgestellt, bis ein Carsharing-Betreiber gefunden wurde. Der Standort Haagstraße (vormals Essenbacherstraße – Verschiebung aufgrund der Bergkirchweih) wird im Zuge des Umbaus zur barrierefreien Haltestelle berücksichtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren zur Identifikation eines geeigneten Carsharing-Anbieters, dem eine Sondernutzungserlaubnis mit einer Laufzeit von längstens acht Jahren erteilt werden kann und der das Angebot auf eigene Kosten zur Verfügung stellt.

Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass das stationsgebundene Carsharing zur Reduzierung des Pkw-Besitzes und damit zur Entlastung des öffentlichen Straßenraums beiträgt. Ein Carsharing-Fahrzeug kann bis zu 20 private Fahrzeuge ersetzen, in Nürnberg sind es derzeit etwa dreizehn. Auch in Erlangen wird das Potenzial gesehen, durch den Ausbau von stationsgebundenem Carsharing zu einer Reduzierung des privaten Pkw-Besitzes beizutragen. Das klassische (stationsgebundene) Carsharing-System, bei dem Fahrzeuge an einem festen Platz stehen, dort ausgeliehen und am selben Stellplatz wieder abgestellt werden, führt zu einer Reduzierung der Anzahl privater Pkw sowie der Pkw-Nutzung insgesamt. Bei Free-Floating Systemen ist dieser Effekt deutlich geringer. Besonders in dicht bebauten Gebieten, in denen ein hoher Parkdruck herrscht, kann Carsharing eine Alternative darstellen. Der Bundesverband Carsharing weist auf eine deutliche Verkehrsentslastung hin. Carsharing-Nutzende sehen häufig keinen Bedarf mehr für ein eigenes Auto und schaffen es ab, sodass bis zu 80% der Haushalte autofrei sind. Dabei muss neben der Abschaffung eines privaten Autos auch die vermiedenen Pkw-Neuanschaffungen betrachtet werden, vor allem von Zweit- und Drittwagen. Da auch in der Fahrradstadt Erlangen die Motorisierung, d.h. zugelassene Pkw / 1.000 Einwohner zunimmt, ist dieser Effekt besonders relevant. Zudem wird das gesamte Mobilitätsverhalten durch eine Neuverteilung der Wege angepasst. Bis zu 30% nutzen häufiger den ÖPNV und bis zu 20% fahren häufiger mit dem Rad.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um Carsharing-Fahrzeuge an den Mobilpunkten bereit zustellen wurde das notwendige Auswahlverfahren durchgeführt, allerdings wurde im Teilnahmeverfahren kein Antrag eingereicht, sodass kein Anbieter gefunden und der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Nach Rücksprache mit verschiedenen Carsharing-Betreibern wurden die Gründe identifiziert, die dazu geführt haben, dass die Anbieter nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Ein sich wiederholendes Hauptargument lautet, dass sich die Standorte an den Mobilpunkten in einer für den Betreiber wirtschaftlich zu unattraktiven Lage befinden. Für einen wirtschaftlicheren Betrieb wünschen sich die Anbieter bei einer Verteilung der Standorte etwa ein Verhältnis von 6-2-1 (A-B-C-Lage).

Die Einordnung der Attraktivität der Lage der Standorte ist folgendermaßen einzuschätzen:

A-Lage	Viele Anwohnende, hoher Parkdruck, hohe Kosten für Unterbringung privater Kfz (insb. Innenstadtbereich)
B-Lage	mit dem Fahrrad auch aus der Innenstadt schnell erreichbar
C-Lage	mit dem Fahrrad aus Innenstadt nur bedingt erreichbar, aber mit S-Bahn oder Bus; weit außerhalb, Carsharing noch nicht implementiert

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um einen geeigneten Carsharing-Anbieter zu finden und das Angebot im Stadtgebiet weiter auszubauen, wie sowohl im VEP (613/062/2020) als auch im Klimaaufbruch (31/163/2022) festgehalten, muss eine attraktive, für den Anbieter wirtschaftliche Standortauswahl gegeben sein.

Aus diesem Grund ist vorgesehen weitere lukrative Carsharing-Standorte auszuweisen (vgl. Anlage 1 - Pläne der Carsharing-Standorte). Perspektivisch kann der Ausbau zu Mobilpunkten geprüft werden. Alle Standorte werden gebündelt ausgeschrieben, sodass auch die unattraktiveren Lagen ein Carsharing-Angebot aufweisen, welches im gesamten Stadtgebiet vernetzt ist. Da die Carsharing-Betreiber auf unterschiedlichen Carsharing-Buchungsplattformen ihr Angebot veröffentlichen, wird davon abgesehen die Standorte in Lose aufzuteilen, um die Nutzerfreundlichkeit flächendeckend zu gewährleisten. Die bisherige Quernutzung verschiedener Anbieter auf derselben Plattform ist somit nicht mehr möglich. Nach der erfolgreichen Ausschreibung erfolgt die Umsetzung der Standorte sukzessiv. Da für die Carsharing-Betreiber die Beschaffung der Fahrzeuge mit teils längeren Lieferzeiten verbunden ist, wird eine umfassende Abstimmung intern und mit dem Betreiber angestrebt, um den Leerstand der Carsharing-Standorte möglichst kurz zu halten. Die baulich bereits umgesetzten Mobilpunkte werden bei der Besetzung priorisiert behandelt. Die Umsetzung aller weiteren Standorte erfolgt in Abstimmung mit dem Carsharing-Betreiber der den Zuschlag erhält, in einem definierten Zeitraum von fünf Jahren.

Nach der oben genannten Kategorisierung ergibt sich für die geplanten Mobilpunkte und Carsharing-Standorte (vgl. Anlage 2 - Standortübersicht Carsharing und Mobilpunkte) das Verhältnis von 16 – 9 – 6, wobei an einem Teil der Standorte bereits Carsharing zur Verfügung steht (grau hinterlegt), sodass bei der Ausschreibung ein Verhältnis von 13 – 8 – 6 enthalten sein wird. Da die Standorte unterschiedlich viele Carsharing-Plätze aufweisen, wird bei der Gesamtbetrachtung aller Carsharing-Plätze ein Verhältnis von 32 – 17 – 9 (4 – 2 – 1) erreicht. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Standorte (Die mit Stern gekennzeichneten Standorte befinden sich noch in Detailabstimmungen):

Standort	Kategorie
Bismarckstraße	A
Großparkplatz Hauptbahnhof	A
Langemarckplatz	A
Haagstraße	A
Bohlenplatz	A
Südliche Stadtmauer/Fahrstraße	A

Standort	Kategorie
Mozartstraße	B
Brucker Bahnhof	B
Doris-Ruppenstein-Straße	B
Karlsbaderstraße	B
Strümpellstraße	B
Am Rötelheim	B
Saalestraße	B

Fuchsendgarten	A	Michael-Vogel Straße*	B
Güterbahnhofstraße	A	Von-der-Tann-Straße	B
Stubenlohstraße	A	Flurstraße	C
Südliche Stadtmauerstraße	A	Kosbacher Damm	C
Theaterplatz	A	Lachnerstraße	C
Zollhausplatz	A	Naturbadstraße	C
Lorlebergplatz	A	Odenwaldallee	C
Max-Busch-Straße*	A	Rennestraße	C
Nürnberger Straße*	A		
Ohmplatz*	A		

Mit erfolgreichem Beschluss wird die Verwaltung die Mobilpunkte und Carsharing-Standorte im Stadtgebiet einrichten, sofern die benötigten Finanzmittel zur Bereitstellung der Flächen zur Verfügung stehen (die Kosten sind durch die Sondernutzungsgebühren gedeckt, siehe unten), und ein Auswahlverfahren zur Vergabe der vorgesehenen Carsharing-Stellplätze an einen geeigneten Betreiber durchführen. Sofern das bestehende Angebot gut angenommen wird, können die Carsharing-Standorte zu Mobilpunkten ausgebaut werden. Die Ausweisung zusätzlicher Standorte in allen Stadtteilen wird weiter geprüft. Es wird das Ziel verfolgt, ein dichtes Netz an Mobilpunkten zu schaffen, wodurch in jedem Stadtteil in einer fußläufigen Entfernung Carsharing-Fahrzeuge ausgeliehen werden können.

Die Kosten zur Herstellung eines Carsharing-Platzes für die Beschilderung und Markierung belaufen sich auf ca. 500,00 €. Diese sind durch die Sondernutzungsgebühren gedeckt, die in zwei Zonen aufteilt sind (vgl. Anlage 3):

	Stellplatz/Monat	Stellplatz/Jahr	Stellplatz / 2 Jahre
Sondernutzung Zone 1	40,00 €	480,00 €	960,00 €
Sondernutzung Zone 2	30,00 €	360,00 €	720,00 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 20.500	bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget von Amt 66 auf Sachkonto 522102
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 18

13-2/224/2024

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Fabiana Girstenbrei

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Fabiana Girstenbrei bittet mit Schreiben vom 11. September 2024 darum, sie zum Ende der Stadtratssitzung am 24.10.2024 von ihrem Stadtratsmandat zu entbinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, der Bitte von Frau Girstenbrei zu entsprechen und sie von ihrem Ehrenamt als Mitglied des Erlanger Stadtrates zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Fabiana Girstenbrei wird anerkannt.
Sie scheidet auf eigenen Wunsch zum 24.10.2024 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 19

13-2/227/2024

Berufung in den Stadtrat von Frau Gabriele Stadlbauer

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Fabiana Girstenbrei hat darum gebeten mit Ablauf des 24.10.2024 von ihrem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates in der heutigen Sitzung anerkannt.

Das nächste Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag der „Erlanger Linke“, Frau Nina Weißkopf, hat die Berufung in den Erlanger Stadtrat schriftlich abgelehnt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Frau Gabriele Stadlbauer aus dem Wahlvorschlag der „Erlanger Linke“ in den Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Frau Stadlbauer ist bereit die Berufung anzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung und Nachrückung von Frau Gabriele Stadlbauer als Mitglied des Erlanger Stadtrates.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Gabriele Stadlbauer wird mit Wirkung vom 25.10.2024 als Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 20

Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds Frau Gabriele Stadlbauer

TOP 20.1

13-2/228/2024

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Frau Fabiana Girstenbrei aus dem Erlanger Stadtrat ist die Neubesetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Linke schlägt folgende Änderungen ab dem 25.10.2024 vor:

Ältestenrat	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
HFPA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
UVPA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
BWA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
KFA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele

BildungsA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
SportA	Weitere Vertretung	Stadlbauer, Gabriele
SGA	Mitglied	Stadlbauer, Gabriele
JHA	Mitglied	Stadlbauer, Gabriele
AIB	Mitglied	Stadlbauer, Gabriele

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 bzw. § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 21

Anfragen

Anfragen:

1. Frau Stadträtin Otter stellt die Anfrage zur Beflaggung der Innenstadt zum Klimaaufbruch. Wie hoch sind hier die Kosten und trägt diese die Stadt Erlangen?
Frau Bock berichtet kurz zum Sachverhalt.
Die genauen Kosten werden Frau Otter nachgereicht.
2. Herr Stadtrat Eitel stellt eine Anfrage zum Semester-Stadt. Vor allem in Bezug auf die vielen zuziehenden Studierenden und der Wohnraumsituation der Studenten. Liegen hier aktuelle Kenntnisse vor? Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt zu dies in das nächste Uni-Kontaktgespräch mitzunehmen. Erfahrungsgemäß wird die Situation schwierig sein.
3. Frau Stadträtin Wirth-Hücking stellt eine Anfrage zu den Steinen an der Riviera. Hier ist die Situation unklar. Die Presse hat auch bereits berichtet.
Herr Bürgermeister Volleth erläutert, dass die Steine nach und nach entfernt wurden. Mittlerweile sind sogar alle entfernt.

TOP 22

Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Frau Fabiana Girstenbrei

Sitzungsende

am 24.10.2024, 18:25 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: